

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 20. Das Canonische Recht ist unanwendbar.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

## § 18.

und ist eine Gesellschaft.

Da dem so ist, so sagt man mit Recht, sie entspringe aus einer Gesellschaft, (§. 1.) die von den Eheleuten aus freiwilliger Einwilligung, bey Schließung ihrer Heurath eingegangen wird.

## §. 19.

Sie erfordert eine wahre gesetzliche Ehe.

Es wird aber eine vollkommene gesetzliche Ehe erfordert, denn nur unter wahren Eheleuten kann sie statt haben. \*)

\*) Speidel Diff. d. fundam. Com. bon. conj. germ. S. 13.

## §. 20.

Das Canonische Recht ist unanwendbar.

Das Canonische Recht, das in Ehesachen bei uns eine so entschiedene Aufnahme

ge

gefunden hat, kann hier nichts alteriren, denn dem Pabst war unsere Güter = Gemeinschaft ganz unbekannt, mithin können seine Kirchen = Geseze auch keinen Einfluß hieher haben. Es ist mir zwar die Meinung einiger Rechtslehrer, daß nemlich die Sponsalia de præsenti zu Begründung der ehelichen Güter = Gemeinschaft schon hinlänglich seien, nicht unbekannt: allein da der Unterschied der Sponsalien de præsenti et de futuro durch das Concil. Trident.

Sess. XXIV. d. reform. matr. c. 1.

in effectu ganz aufgehoben wurde, und heutzutag bei den D. D. Catholicis die Sponsalia de præsenti, vor die Ehe selbst genommen werden;

Boehm. in Jur. Eccles. Prot. Tom. IV.

p. 1094.

so können auch die Wirkungen einer rechtmäß-

mäß-

mäßigen Ehe nicht mehr aus solchen Spon-  
salien gefolgert werden.

S. 21.

Bloße Verlöbniße sind nicht hinlänglich.

Bloße Verlöbniße sind demnach noch nicht hinlänglich, die eheliche Güter-Gemeinschaft zu begründen. Einen Vertrag können zwar die Verlobte errichten, daß sie die Güter-Gemeinschaft unter sich statuiren wollen, aber dieses ist auch alles. \*) Es ist mir nicht unbekant, daß die Meinungen hierüber verschieden sind, allein mich dünkt, die Gründe, die man aus der gesetzlichen Natur der ehelichen Güter-Gemeinschaft hieher anführen kann, sollten die überzeugendsten sein. Die meiste Geseze und Statuten erfordern priesterliche Einsegnung und Bettsprung. Ist ferner nicht der Zweck

der: